

jenigen jungen Thiere anzusehen, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gefröses und der Leber, nicht über 100 Zollpfund wiegen.

d) Span- und Saugferkel sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 20 Zollpfund wiegen.

e) Eingeschmolzenes Fett von Rindern und Schafen, sowie die nachweislich nur zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettsorten unterliegen der Uebergangsabgabe nicht.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so konnte die Deputation denselben noch weniger entgegentreten, wenn sie einmal das Bedürfniß einer Steuererhöhung anerkannte. Sie ist auch einstimmig über den Gesamtbetrag derselben, nur über die Vertheilung, wie sie im Decrete Nr. 57 S. 434 angenommen ist, konnte man sich nicht einigen.

Ueber die Frage sich eingehend zu verbreiten, ob die Grundsteuer zur Gewerbe- und Personalsteuer in einem richtigen Verhältnisse stehe, hielt sowohl die Deputation wie die Staatsregierung nicht an der Zeit, man würde damit ein Princip zur Erledigung bringen müssen, über welches die Ansichten oft diametral auseinandergehen, und es würde hierzu ein Zeitraum gehören, welcher den jetzt versammelten Ständen nicht zu Gebote steht, zumal beim Wiederzusammentritt der Kammern, wo denselben ohnehin ein neues Budget vorgelegt werden muß, wohl die Erledigung dieser Frage unvermeidlich werden wird.

Die Mehrheit der Deputation, bestehend aus den Abgeordneten Seiler, Heinrich, Uhlemann und dem unterzeichneten Referenten, ging deshalb bei Beurtheilung dieser Steuererhöhung von dem Gesichtspunkte aus, daß man sich jetzt nur auf den Standpunkt des zeitherigen Usus stellen müsse, wolle man überhaupt diese Angelegenheit so schnell als möglich zur Erledigung bringen, ohne jedoch damit den gewählten Modus als ein richtiges Princip anzuerkennen, von welcher Ansicht auch die Staatsregierung, nach der Erklärung des königlichen Regierungskommissars, ausgeht. Auch sie will durch den gewählten Vertheilungsmodus keineswegs ein bestimmtes Princip ausgesprochen haben.

Die Regierung schlägt als Zuschlag 2 Pf. pro Steuereinheit und $\frac{8}{10}$ eines vollen Jahresbetrages bei der Gewerbe- und Personalsteuer vor.

Beim Landtage 18 $\frac{5}{2}$ schlug dieselbe ebenfalls 2 Pf. pro Steuereinheit, aber einen ganzen Jahresbetrag der Gewerbe- und Personalsteuer vor. Sowohl die allgemeine Debatte hierüber, als auch die specielle, gaben satzsam den Beweis, wie heftig der Kampf schon damals unter den Vertretern verschiedener Interessen